



Ergeht via E-Mail an:
Alle niedergelassenen Wahlärzt:innen und
Wahl-Gruppenpraxen

Ihre Ansprechpartnerin:
Irmgard Wurzinger-Hofer
T. 0316-8044-11
F. 0316-8044-130
ngl.aerzte@aekstmk.or.at
Graz, im September 2025

A3-47- – 2025-09-18_RS KNÄ-Wahlärzte-ecard-71.docx

Ergänzende und aktuelle Informationen zu e-card, ELGA und elmpfpass für Wahlärzt:innen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Ab 01.01.2026 bestehen auch für Wahlärzt:innen folgende gesetzliche Verpflichtungen:

- Die Nutzung von e-card und e-card-Infrastruktur (d.h. Prüfung der Identität der Patient:innen und die rechtmäßige Verwendung (= Gültigkeit) der e-card).
- Die Vornahme einer codierten Diagnose- und Leistungsdokumentation für sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen (Anmerkung: hier finden aktuell noch Gespräche mit dem BMASGPK statt),
- Die Verwendung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) (dies betrifft insbesondere die Verwendung der e-Medikation, das Speichern von eBefunden¹ und – so erforderlich – die Erhebung von Gesundheitsdaten in ELGA),
- Die Nutzung des elektronischen Impfpasses (elmpfpass) (d.h. verabreichte² Impfungen sind verpflichtend im elmpfpass zu dokumentieren).

Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verpflichtung bestehen,

- bei einem sog. „Opt-out“ der Patient:innen (gemäß § 16 GTeIG 2012); zu beachten: „Opt-out“ hinsichtlich elmpfpass nicht möglich,
- wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für freiberufliche Ärzt:innen verbunden sind.
Hinweis: Wird von der Ausnahme Gebrauch gemacht, sind die Patient:innen vor Durchführung der ärztlichen Leistungen hierüber zu informieren.

¹Betrifft seit 01.07.2025 Labor- und Radiologiebefunde

²Aktuell: Grippeimpfungen, Corona-Schutzimpfungen, HPV-Impfungen und Impfungen gegen MpoX

Interpretation zur „Verhältnismäßigkeit“:

Zur Verhältnismäßigkeit erläutert der Gesetzgeber unter anderem, dass „der [...] Mehraufwand in Relation mit den Einnahmen und dem zeitlichen Umfang der Wahlärzt:innentätigkeit zu stehen“ hat.

Vor diesem Hintergrund und zur Unterstützung der betroffenen Ärzt:innen in der Fragestellung der Anbindung hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - auf Basis von Gesprächen mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer - folgende

Interpretation zur Verhältnismäßigkeit gemäß § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 mit der Bitte um Weiterleitung an die ärztlichen Mitglieder übermittelt:

- Die Grenze für das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit - mit 01.01.2026 - wird bei **300 verschiedenen Patient:innen pro Jahr angenommen** (unabhängig vom Träger der Krankenversicherung, insbesondere auch KFA-Teilnehmer und privatversicherte Personen).
- Ebenso wird bei gemeinsamer Nutzung der e-card-Infrastruktur (z.B. im Rahmen von Gruppenpraxen, Ordinations- und Apparategemeinschaften), bei Ärzt:innen, die Einzelverträge lediglich zu einzelnen Krankenversicherungsträgern (z.B. ausschließlich SVS oder BVAEB) oder einen VU-Vertrag abgeschlossen haben, sowie bei ehemaligen Vertragsärzt:innen mit nunmehriger Wahlärztztätigkeit von einer Verhältnismäßigkeit grundsätzlich ausgegangen. (**Anmerkung:** dh aber nicht, dass in den angeführten Konstellationen eine Verhältnismäßigkeit automatisch vorliegt!)
- Unberührt davon bleiben sich in der Praxis ergebende **Härtefälle** (z.B. in Aussicht genommene Beendigung der Tätigkeit oder Umzug in das Ausland).

Es wird abschließend ausdrücklich festgehalten, dass diese Interpretation eine unterstützende Orientierung für Ärzt:innen ist und stets im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit auf Basis der individuellen Gegebenheiten von der Wahlärztin/vom Wahlarzt abzuwägen und allenfalls zu vertreten ist.

Für eine allfällige Nutzung der e-card-Infrastruktur stellt die SVC derzeit folgende Optionen für Wahlärzt:innen zur Verfügung (siehe unter: e-card Wahlpartner (chipkarte.at)):

eCard Basis-Wahlpartner:

Diese Option stellt den Anschluss an die e-card Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen per 01.01.2026 zur Verfügung (siehe oben, Seite 1). Bitte beachten Sie, dass für diese Option die Vereinbarung zur Nutzung der e-card Services (eCard Plus) nicht unterfertigt werden muss.

eCard Plus-Wahlpartner:

Bezüglich dieser Option finden zur publizierten Nutzungsvereinbarung für e-card Services (siehe RS vom 24.07.2025) noch Gespräche mit der Sozialversicherung statt. **Wir empfehlen Ihnen daher auch weiterhin Abstand von der Annahme dieses Angebots bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu nehmen.**

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie zeitnahe informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Moussa e.h.
Referent für Telemedizin, medizinische
Informatik und E-Health

Dr. Clemens Stanek e.h.
Referent für Wahlärzt:innen

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer e.h.
Kurienobmann

Dr. Michael Sacherer e.h.
Präsident

